

Landratsamt Haßberge – Postfach 14 01 – 97431 Haßfurt

Gegen Empfangsbekanntnis
Persch Entsorgung, Verwertung und
Transporte GmbH & Co.KG
Römerweg 6
97478 Westheim

Ihre Nachricht v.	
Sachgebiet	III/5 – Immissionsschutz
Unsere Zeichen	III/5-177/2-4
Sachbearbeitung	Herr Huber
Erreichbarkeit	s. Öffnungszeiten
Telefon	09521/27-242
Fax	09521/27-101
E-Mail	sebastian.huber@hassberge.de
Datum	08.02.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG

Antragsteller:	Fa. Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH & Co.KG
Anlage:	Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Westheim
Änderung:	Ersatz/Austausch der Kanalballenpresse

Anlage: 1 Satz Planunterlagen mit Genehmigungsvermerk
1 Kostenrechnung mit Zahlschein
1 Empfangsbekanntnis g. R.

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Fa. Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH & Co.KG wird für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben (Austausch der Kanalballenpresse) nach Maßgabe der nachfolgend unter Ziffer II. bezeichneten Planunterlagen sowie den unter Ziffer III. genannten Genehmigungs-inhaltsbestimmungen und den unter Ziffer IV. genannten Auflagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

nach § 16 BImSchG erteilt.

Landratsamt Haßberge
Am Herrenhof 1/Postfach 14 01
97437 Haßfurt
Mo-Fr: 08:30 – 12:30 Uhr
Do: 14:00 – 17:00 Uhr

Kontakt:
Telefon (09521) 27-0
Fax (09521) 27-101
E-Mail buergerservice@hassberge.de
WWW www.hassberge.de

Sparkasse Ostunterfranken (BLZ: 793 517 30)
Konto-Nr.: 26
IBAN: DE64 7935 1730 0000 0000 26
SWIFT/BIC: BYLADEM1HAS
Steuernummer: 249/114/50158



II. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 08.02.2022 versehenen Unterlagen zugrunde:

1. Änderungsantragsformular nach § 16 BImSchG vom 16.11.2021
2. Erläuterungsbericht vom 15.11.2021
3. Übersichtsplan M 1:5000 vom 12.11.2021
4. Grundriss, Lageplan M 1:250, M 1:1000 vom 12.11.2021
5. Datenblatt Kanalballenpresse Typ HPK (Stand Dezember 2010)
6. CE-Kennzeichnung Kanalballenpresse mit Aufgabenband (HPK 50 BSK)
7. Schalltechnisches Gutachten vom 12.07.2021 (TÜV Süd, Nr. 3361076)

III. Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Die Genehmigung für das im Betreff genannte Vorhaben ist an folgende Anlagendaten gebunden:

Kanalballenpresse:

Typ	PRESTO HPK 50 BSK
Baujahr	2013
Gewichtsleistung:	
- Kaufhaus (nach DIN EN 643: 1.04. Kartonagen)	4,4 t/h
- Mischware (nach DIN EN 643: 1.02. Mischpapier; gewerbliche Herkunft)	6,3 t/h
Ballengewicht	500 kg
Pressleistung max.	116 m ³ /h
Fahrbewegungen Stapler für max. Betrieb der Ballenpresse	40
Schallleistungspegel	102 dB(A)
Spitzenpegel	110 dB(A)
Energieeffizienz (Elektro-Motoren)	IE 2 (High Efficiency)

- Betriebszeiten: Mo - Fr: 07:00 – 18:00 Uhr, Sa: 08:00 – 12:00 Uhr
- Anlagenleistung: max. 9,9 t/h bzw. 700 t/a
- Einsatzstoffe:
 - AVV 15 01 02; Verpackungen aus Kunststoff
 - AVV 17 02 03; Kunststoff
 - AVV 20 01 01; Papier und Pappe
- Stoffe nach Behandlung:
 - AVV 19 12 01; Papier und Pappe



- AVV 19 12 04; Kunststoff und Gummi
- AVV 19 12 12; sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen)

IV. Auflagen:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen:

1.1 Lärmschutz

1.1.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1. 1998, Nr. 26, S. 503), geändert durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT vom 08.06.2017 B5) zu beachten.

1.1.2 Die Beurteilungsspiegel, der vom gesamten Betrieb der Fa. Persch auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 300, 300/2, 300/3 und 322 der Gemarkung Westheim ausgehenden Geräusche, einschließlich der Fahr- und Verladetätigkeiten, dürfen an den folgenden Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwerte, nicht überschreiten:

Immissionsorte	Gebiet	IRWA Tag	IRWA Nacht
Wohnhaus "An der Steige 10" Fl.-Nr. 279/4	WA	52 dB(A)	26 dB(A)
Wohnhaus "Westheimer Hauptstr. 90" Fl.-Nr. 586/2	MD	45 dB(A)	30 dB(A)
Wohnhaus "Westheimer Hauptstr. 85" Fl.-Nr. 295/1	GE	47 dB(A)	32 dB(A)
Wohnhaus "Römerweg 8" Fl.-Nr. 326	MD	54 dB(A)	32 dB(A)
Wohnhaus "Römerweg 1" Fl.-Nr. 294/1	GE	57 dB(A)	34 dB(A)

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

tags 06:00 bis 22:00 Uhr
nachts 22:00 bis 06:00 Uhr.

Die Immissionsrichtwertanteile gelten während des Tages für eine Beurteilungszeit von 16 Stunden. Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z.B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt.

Für die folgende Zeiten ist in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstabe e bis g der TA Lärm (inkl. WA-Gebiet) bei der Ermittlung des Beurteilungspegels die erhöhte Störwirkung von Geräuschen durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen:

An Werktagen: 06:00 bis 07:00 Uhr,
20:00 bis 22:00 Uhr



An Sonn- und Feiertagen: 06:00 bis 09:00 Uhr,
13:00 bis 15:00 Uhr,
20:00 bis 22:00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die unverminderten Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.1.3 Die Ausgangsbedingungen des schalltechnischen Gutachtens Nr. 3361076 des TÜV SÜD sind zu beachten. Insbesondere die im Gutachten zugrunde gelegten Einwirkungszeiten für die am Immissionsort 1 vorwiegend maßgeblichen Emissionsquellen Schrott- und Glasverladung sind zu beachten und einzuhalten.

1.1.4 Lärmrelevante Tätigkeiten am Umschlageplatz auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Westheim sind auf Werktage und den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beschränken.

1.1.5 Lärmrelevante Reparaturen an Fahr- und Hebezeugen, Maschinen, etc. sind innerhalb der Werkstatt mit geschlossenen Tor, Türen und Fenstern auszuführen.

Hinweis:

Unter lärmrelevante Reparaturen sind solche Arbeiten zu verstehen, bei denen z.B. eine Unterhaltung ohne angehobene Stimmlage nicht mehr möglich ist.

1.1.6 Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen, zu errichten, zu betreiben und sorgfältig zu warten.

1.1.7 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an den maschinellen Einrichtungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

1.1.8 Körperschallabstrahlende Anlagen sind durch elastische Elemente von luftschallabstrahlenden Anlagen- und Gebäudeteilen zu entkoppeln bzw. auf einem ausreichend dimensionierten, vom Hallenboden schwingungstechnisch getrennten, Fundament aufzustellen.

1.1.9 Das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren ohne unmittelbare betriebliche Notwendigkeit ist nicht zulässig.

1.2 Luftreinhaltung

1.2.1 Die Auflagen bzgl. Luftreinhaltung aus dem Bescheid zur Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG vom 30.10.2015 bzgl. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Ballenpresse) sowie Betonierung einer Lagerfläche auf dem Grundstück Fl.-Nr. 300 der Gemarkung Westheim gelten weiterhin fort.

1.3 Die Ausleuchtung und Außenbeleuchtung der Betriebsflächen bzw. deren Auswirkung ist auf die Betriebsgrundstücke zu begrenzen.



2. Baurechtliche Auflagen:

Das Vorhaben ist entsprechend den eingereichten, mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Beachtung der mit Rotstift vorgenommenen Prüfvermerke und Korrekturen auszuführen.

3 Abfallrechtliche Auflagen:

3.1 Bei der Annahme der Abfälle ist eine Eingangskontrolle durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst die

- a) Überprüfung der angelieferten Abfälle auf die Übereinstimmung mit den Anlieferpapieren (Für gefährliche Abfälle ist ein Entsorgungsnachweis zu führen.)
- b) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten bzw. Bestimmung des Volumens
- c) Durchführung von Sichtkontrollen und ggf. organoleptischer Prüfung vor der Annahme, zur Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, Störstoffanteile
- d) etwaige Klärung von Unstimmigkeiten vor der Annahme

Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für jede Anlieferung getrennt im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.2 Falsch deklarierte Abfälle sind zurückzuweisen.

3.3 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Angaben über Art, Herkunft, Menge der angelieferten Abfälle in Tonnen mit Übernahme- bzw. Begleitscheinnummer
- b) Angaben über Mengen und Verbleib der Abfälle mit Abgabedatum und Mengenangaben in Tonnen
- c) Art, Menge und Verbleib von zurückgewiesenem Material
- d) Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen
- e) Abfallnachweisbuch gemäß § 27 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung – NachwV) für die angenommenen und abgegebenen Abfälle

Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.



Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 3.4 Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die notwendige Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen.

Hinweis:

Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation u.ä. kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb zur Verfügung stehen.

- 3.5 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt, sofern eine Pflicht zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht (§ 3 Abs. 1 S. 1 NachwV).
- 3.6 Für jeden Abfallschlüssel und für jede Entsorgungsanlage ist jeweils ein eigener Entsorgungsnachweis erforderlich, soweit keine Zertifizierung des Entsorgungsfachbetriebs vorliegt.
- 3.7 Der Output-Abfallschlüssel muss bei reiner Zwischenlagerung dem Input-Abfallschlüssel entsprechen. Abweichungen hiervon sind zu dokumentieren.
- 3.8 Das Betriebsgrundstück ist mit geeigneten Maßnahmen, insbesondere einem verschließbaren Tor vor unbefugtem Betreten zu sichern. Der ordnungsgemäße Zustand ist zu überwachen und sicherzustellen.
- 3.9 Den Beauftragten der Überwachungsbehörden ist der Zutritt zum Betriebsgelände jederzeit zu gestatten.

4. Brandschutz:

- 4.1 Für das Objekt muss durch den Betreiber oder ein durch den Betreiber beauftragtes Büro ein Feuerwehreinsatzplan nach DIN 14095 erstellt werden. Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format DIN A3 in Schutzfolie zu erstellen und in 2-facher Ausführung an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Eine Ausführung als pdf.-Datei ist an den Kreisbrandrat zu senden.
- 4.2 Vor der endgültigen Ausführung der Feuerwehreinsatzpläne ist eine Kopie (als pdf.-Datei) dem Kreisbrandrat zu übergeben, damit ggf. Änderungswünsche und Anregungen der Feuerwehr eingearbeitet werden können.
5. Soweit sich aus den Nebenbestimmungen Änderungen zu den Genehmigungsunterlagen ergeben, sind diese zu beachten.
6. Die geänderte Anlage darf erst nach Abnahme durch das Landratsamt Haßberge in Betrieb genommen werden.

- IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft der Genehmigung mit der Änderung der Anlage begonnen wurde.



- V. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH und Co. KG zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 3.343,00 € festgesetzt.
An Auslagen sind 372,15 € entstanden.

VI. Hinweise:

1. Die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Genehmigungsinhaltsbestimmungen definieren die Anlagendaten sowie die Grenzen und den Betrieb der Anlage. Sie sind wesentlicher Bestandteil der Genehmigung und können nicht selbständig angefochten werden. Beim Abweichen von den Genehmigungsinhaltsbestimmungen liegt ein ungenehmigter Betrieb der Anlage vor, der die Behörde zur Stilllegung der Anlage berechtigt.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen (mit Ausnahme wasserrechtlicher Erlaubnisse) ein. Im Rahmen dieser Konzentrationswirkung ist daher eine gesonderte baurechtliche Genehmigung für das Vorhaben nicht mehr erforderlich.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern nicht eine Genehmigung beantragt wird, der zuständigen Behörde mind. einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG). Der Anzeige sind alle für die Beurteilung der Änderung notwendigen Unterlagen und Angaben beizufügen. Das Landratsamt überprüft, ob für die Änderung eine Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren (§ 16 BImSchG) durchzuführen ist und teilt dies dem Betreiber mit.
4. Wird eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben, erlischt die Genehmigung (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
Dabei ist die Verpflichtung zu berücksichtigen, nach Einstellung des Betriebs der Anlage Maßnahmen zur Beseitigung von Verschmutzungen zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen, der sich aus dem vorgelegten und als gesetzeskonform bestätigten Ausgangszustandsbericht ergibt (§ 5 Abs. 4 BImSchG).

G r ü n d e :

I.

1. Die Fa. Persch Entsorgung, Verwertung und Transporte GmbH & Co.KG betreibt auf dem im Betreff näher bezeichneten Grundstück eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
2. Mit Antrag vom 17.06.2020 wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG zum Austausch der Kanalballempresse beantragt. Mit letztmaliger Ergänzung der Antragsunterlagen am 25.01.2022 (Standsicherheitsnachweise I und II) lagen vollständige, prüffähige Antragsunterlagen vor.



Außerdem wurde beantragt gem. § 16 Abs. 2 BImSchG aufgrund nicht zu besorgender erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung abzusehen.

3. Das Landratsamt Haßberge hat den Antrag im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft sowie von folgenden in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden (Träger öffentlicher Belange) Stellungnahmen eingeholt.
 - Sachgebiet III/4 - Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
 - Sachgebiet III/2 - Bauamt
 - Sachgebiet I/4 - Kreisbrandrat
 - Sachgebiet III/5 - Umweltschutzingenieur
 - Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt
 - Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

Die Unterlagen wurden auch der Gemeinde Knetzgau zur Stellungnahme übermittelt.

Zu Fragen des Schallschutzes wurde dem Antrag eine schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 12.07.2021 (Az. 3361076), einschließlich Erläuterungen per E-Mail vom 20.12.2021

4. Die am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt. Die Gemeinde Knetzgau hat dem Vorhaben ebenfalls zugestimmt.
5. Die benachbarten Grundstückseigentümer wurden vom Antragsteller nicht am Verfahren beteiligt.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Buchst. c i. V. m. Abs. 2 BayImSchG; Art. 3 BayVwVfG).
2. Zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gehören nach § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der 4. BImSchV und folgenden Ziffern des dazugehörigen Anhangs 1:

8.11.2.2	Anlagen zur sonstigen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 je Tag
8.11.2.4	Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag
8.12.2	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr

jeweils Verfahrensart sowie

8.12.1.1	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr
----------	--

Verfahrensart G, E.



Durch die Kennzeichnung "E" in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt es sich gem. § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (2010/75/EU).

Der Austausch der Kanalballenpresse stellt eine wesentliche Änderung der Beschaffenheit der Anlage dar, da durch diese Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG erheblich sind. Diese nachteiligen Auswirkungen sind zudem offensichtlich nicht gering.

Eine Genehmigungsfreiheit aufgrund § 16 Abs. 5 BImSchG besteht nicht, da der Austausch der Anlage mit einer höheren Leistung einhergeht, weshalb eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG erforderlich ist.

3. Das Genehmigungsverfahren war im vorliegenden Fall im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BImSchV), da die Anlage sich aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt.

Gemäß § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen des Vorhabens absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Hier sind die Voraussetzungen gegeben, weil die Auswertung der fachbehördlichen Stellungnahmen ergibt, dass die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht bzw. nicht erheblich nachteilig beeinflusst werden. Es handelt sich bei § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG weiterhin um eine Soll-Vorschrift, die die Ermessensausübung der Genehmigungsbehörde einschränkt. Ein atypischer Fall ist vorliegend nicht erkennbar.

4. Die Genehmigung war gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da die sich aus § 5 BImSchG, sowie die sich aus den nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, erfüllt werden. Auch stehen dem Vorhaben andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Um gewährleisten zu können, dass die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden, mussten die Genehmigungsinhaltsbestimmungen unter Ziffer III. im Einzelnen bestimmt und mit den unter Ziffer IV. genannten Auflagen verbunden werden. Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG.

4.1 Immissionsschutz:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 BImSchG). Unter diesen Aspekten war der vorliegende Genehmigungsantrag zu prüfen. Dabei wurden insbesondere die Vorgaben der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) herangezogen



4.1.1 Lärmschutz:

Das eingeholte Gutachten des Büros TÜV Süd vom 12.07.2021 ist aus fachlicher Sicht plausibel und nachvollziehbar, sodass die jeweiligen Ergebnisse zur Beurteilung des Vorhabens herangezogen werden können.

Die nächstgelegenen relevanten Immissionsorte (IO) stellen folgende Anwesen der Gemarkung Westheim dar:

Immissionsort		Schutzanspruch
IO 1	Fl.-Nr. 279/4, An der Steige 10	Allgemeines Wohngebiet
IO 2	Fl.-Nr. 586/2, Westheimer Hauptstraße 90	Dorfgebiet
IO 3	Fl.-Nr. 295/1, Westheimer Hauptstraße 85	Gewerbegebiet
IO 4	Fl.-Nr. 326, Römerweg 8	Dorfgebiet
IO 5	Fl.-Nr. 294/1, Römerweg 1	Gewerbegebiet

Nach den Regelungen der TA Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die durch den Betrieb der geplanten Anlage erzeugten Geräusche an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft keine Beurteilungspegel bewirken, die unter Rücksichtnahme auf eine eventuelle Summenwirkung mit den Geräuschen anderer Anlagen (Vorbelastung) die in Nr. 6.1 der TA Lärm genannten Immissionsrichtwerte überschreiten.

Am IO 1 betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel grundsätzlich tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A). Für die IO 2 und 4 zur Tagzeit 60 dB(A) und zur Nachtzeit 45 dB(A) und für die IO 3 und 5 tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A).

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf allerdings auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Geräuschimmissionen der Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Sodann kann eine explizite Ermittlung der Geräuschvorbelastung durch benachbarte Betriebe gem. Nr. 3.2.1 der TA Lärm unterbleiben.

Insofern wurden – abgesehen von IO 1 zur Tagzeit - für sämtliche IO um 6 dB(A) verminderte Immissionsrichtwertanteile angenommen. Zur Tagzeit wurde an IO 1 die Vorbelastung durch umliegende Gewerbebetriebe konservativ betrachtet. Bei dem als plausibel bewerteten Pegel von 50 dB(A) verbleibt für den Betrieb der Fa. Persch ein Immissionskontingent von 53 dB(A), weshalb hier eine Reduzierung des Immissionsrichtwertes um 3 dB(A) als sachgerecht betrachtet wurde.

- a) Die vorgenommene schalltechnische Berechnung ergibt für den Gesamtstandort „BlmSchG-Anlage Persch“ im Normalbetrieb folgende Pegel:



IO	Zulässiger IRW-Anteil [in dB(A)]		Beurteilungspegel Gesamtstandort [in dB(A)]	
	Tagzeit	Nachtzeit	Tagzeit	Nachtzeit
1	52	34	52	24
2	54	39	45	30
3	59	44	47	29
4	54	39	54	28
5	59	44	57	32

Es zeigt sich, dass der Gesamtbetrieb – sowohl zur Nacht- als auch zur Tagzeit – die festgelegten, reduzierten Immissionsrichtwertanteile einhält bzw. größtenteils deutlich unterschreitet. Eine relevante Verschlechterung der Geräuschemissionssituation ist somit nicht zu erwarten. Aufgrund des bei genehmigungsbedürftigen Anlagen geltenden Vorsorgeprinzips werden die Immissionsrichtwert-Anteile zur Tagzeit auf die im Gutachten ermittelten Beurteilungspegel beschränkt. Die zulässigen Immissionsrichtwert-Anteile zur Nachtzeit werden auf die ermittelten (höheren) Beurteilungspegel für seltene Ereignisse (siehe nachfolgende Ziffer b) begrenzt.

- b) Im Rahmen von seltenen Ereignissen (24-Stunden-Notdienst für Ölunfälle) sind im maßgeblichen Nachtzeitraum gem. Ziffer 6.3 der TA Lärm 55 dB(A) zulässig. Es wurden folgende Pegel prognostiziert:

IO	Zulässiger IRW-Anteil für seltene Ereignisse zur Nachtzeit [in dB(A)]	Beurteilungspegel für sel- tene Ereignisse zur Nacht- zeit [in dB(A)]
1	55	26
2	55	30
3	55	32
4	55	32
5	55	34

Die Prognose zeigt, dass die IRW für seltene Ereignisse deutlich eingehalten werden. Aufgrund der Tatsache, dass selbst die regulären, um 6 dB(A) reduzierten Richtwert-Anteile zur Nachtzeit eingehalten werden, wurden diese auf die Beurteilungspegel für seltene Ereignisse begrenzt.

- c) Im Rahmen des Spitzenpegelkriteriums wurden folgende Pegel prognostiziert:

IO	Zulässiger Maximalpegel [in dB(A)]			Beurteilungspegel [in dB(A)]		
	Tagzeit	Nacht- zeit	Nachtzeit (für sel- tene Ereignisse)	Tagzeit	Nacht zeit	Nachtzeit (für seltene Ereignisse)
1	85	60	65	70	55	55
2	90	65	65	63	59	59
3	95	70	70	66	60	62



IO	Zulässiger Maximalpegel [in dB(A)]			Beurteilungspegel [in dB(A)]		
	Tagzeit	Nachtzeit	Nachtzeit (für seltene Ereignisse)	Tagzeit	Nachtzeit	Nachtzeit (für seltene Ereignisse)
4	90	65	65	73	58	62
5	95	70	70	76	63	63

Hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums (vgl. Ziffer 6.1 bzw. 6.3 der TA Lärm) ist ausweislich der vorstehenden Ergebnisse keine Verletzung zu befürchten. Dies gilt sowohl für die Maximalwerte im Normalbetrieb (Tag- und Nachtzeit) als auch im Rahmen seltener Ereignisse zur Nachtzeit.

4.1.2 Luftreinhaltung:

Durch die beantragte Änderung ist aus fachlicher Sicht keine nachteilige Auswirkung im Hinblick auf das Entstehen oder das Freiwerden von Luftverunreinigungen (Schadstoffe und Gerüche) zu erwarten. Durch die zusätzlich befestigte Lagerfläche ändert sich nichts an den Abfallarten oder deren Mengen. Durch die Befestigung der Teilfläche sollen lediglich die Lade- und Lagerplätze entzerrt werden.

4.2 Abfallrecht

Hinsichtlich der zwischengelagerten und behandelten Abfälle sind im Rahmen der geplanten Änderung keine relevanten Änderungen zum bestehenden Betrieb vorgesehen. Es ist, wie der Bestandsaufnahme des Betriebsgeländes im Kapitel „Änderungsbeschreibung“ zu entnehmen ist, keine Erweiterung der genehmigten bzw. angezeigten Abfallarten und -mengen vorgesehen.

Die Erfüllung der Pflicht aus § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG ergibt sich durch die Einhaltung der abfallrechtlichen Auflagen unter Ziffer IV. 3. dieses Bescheids.

5. Die Bestimmung einer Frist zum Erlöschen der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist auf Antrag verlängert werden kann (§ 18 Abs. 3 BImSchG).
6. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.2 und 1.3.1 sowie 1.3.2 des hierzu ergangenen Kostenverzeichnisses (KVz). Soweit nach dem Kostenverzeichnis von einer Rahmengebühr auszugehen war, hat das Landratsamt Haßberge bei der Kostenfestsetzung den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen, die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners berücksichtigt (Art. 6 KG).

Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Investitionskosten (IK) der Gesamtmaßnahme:	6.000,00	€
a) Gebühren (Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz)		
Investitionskosten unter 125.000: 500 – 2.000 €	2.000,00	€
Erhöhung Baugenehmigungsgebühr – 124,00 € (75 % x 124,00 €)	93,00	€



(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz)		
Erhöhung für Stellungnahme fachk. Stelle/Umweltschutzingenieur	1.250,00	€
(Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz)		
Summe Gebühren	3.343,00	€
b) Auslagen (Art. 10 KG)		
Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt	348,00	€
Zustellung Nachbaraufertigungen	24,15	€
Summe Auslagen	372,15	€
Gesamtkosten	3.715,15	€

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97029 Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Hohmann
Regierungsrat